



POLITIK • MAGAZIN

FRAUEN • GESELLSCHAFT • BILDUNG • KULTUR

Diese Ausgabe

In eigener Sache

zwd Berlin. Die Rechnungslegung in diesem Jahr hat zu unserem Bedauern bei einigen AbonnentInnen zu Irritationen geführt. Ausgangspunkt war, dass wir aufgrund von Vorgaben der Finanzbehörden für das Abonnement – das regelmäßig Print und Online einschließt – zwei getrennte Mehrwertsteuerpositionen und demgemäß Rechnungspositionen ausweisen mussten. Wir haben dabei die Preise praktisch unverändert gelassen. Print und Online sind bei den Abonnements auch zukünftig zwei Seiten derselben Medaille. Absichtsvoll steht die PDF der Printausgabe AbonnentInnen erst nach etwa drei Monaten zur Ansicht zur Verfügung, kann also online aktuell nur mit einem Spezialabonnement gelesen werden. Bei der anstehenden Überarbeitung unserer Portale werden wir auch hier sicherlich neue Wege beschreiten. Aber erst im Zusammenhang mit dem 30. Geburtstag des *zwd*-POLITIKMAGAZINs, der im September 2016 ansteht.

Frauenhäuser kämpfen um bundeseinheitliche Finanzierung

zwd Berlin. Seit der Gründung des ersten Frauenhauses in Deutschland im Jahre 1976 steht das Thema der bundeseinheitlichen Finanzierung auf der politischen Agenda. Auch der Bundestag war damit mehrmals befasst, ohne dass eine bundeseinheitliche Lösung erreicht werden konnte. Nach einer deutschlandweiten Bustour von Frauenhaus-Initiativen erscheint ein Silberstreif am dunklen Horizont. Die Konferenz der Frauenministerinnen der Länder und des Bundes will sich in ihrer Juni-Sitzung in diesem Jahr mit dem Problem beschäftigen.

Einladung zur Debatte Seite 3
Bericht Seite 8

Ausstellung: Berlin – Stadt der Frauen

zwd Berlin. Zwanzig Frauen, einige unbekannt, einige prominent, die alle exemplarisch für die Entwicklung der Hauptstadt stehen, hat die Ausstellung „Berlin – Stadt der Frauen“ im Ephraim-Palais in den Fokus gerückt. Mit über 300 Objekten aus den Beständen des Stadtmuseums und persönlichen Erinnerungstücken zeichnet die Ausstellung die Lebensstationen dieser 20 Berliner Frauen nach. Seite 28

MUTTERSCHUTZRECHT

Für die Neuregelung braucht die Regierung ein modernes Leitbild

zwd Berlin (ig). Führende Fachorganisationen haben die Bundesregierung aufgefordert, im Zuge der im Koalitionsvertrag versprochenen Reform des Mutterschutzrechts die veränderten Bedingungen der Arbeitswelt zu berücksichtigen und die Neuregelung an einem modernen frauenpolitischen Leitbild auszurichten. In Stellungnahmen zu einem Referentenentwurf des Bundesfrauen- und -familienministeriums haben DGB-Gewerkschaften, Deutscher Frauenrat, Juristinnen- und Ärztinnenbund sowie der Arbeitskreis Frauengesundheit (AKF) deutlich gemacht, dass der jetzige Entwurf diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Der am 3. März vorgelegte BMFSFJ-Entwurf hatte lange im Kanzleramt gelegen, weil sich die Union gegen weitreichendere Veränderungen sperrte. Das aus dem Jahre 1952 stammende Mutterschutzrecht bildet nach Überzeugung der Verbände die mit der Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit verbundenen neuen Belastungsformen nicht mehr ab. Nach Ansicht des Deutschen Ärztinnenbundes enthält der jetzige Referentenentwurf sogar „noch Formulierungen, die Schwangere für unmündig erklären“. Seite 4




Neue Landtage in Stuttgart und Magdeburg

Bundesweit Schusslichter bei den weiblichen MdLs



zwd Berlin/Stuttgart/Mainz/Magdeburg.

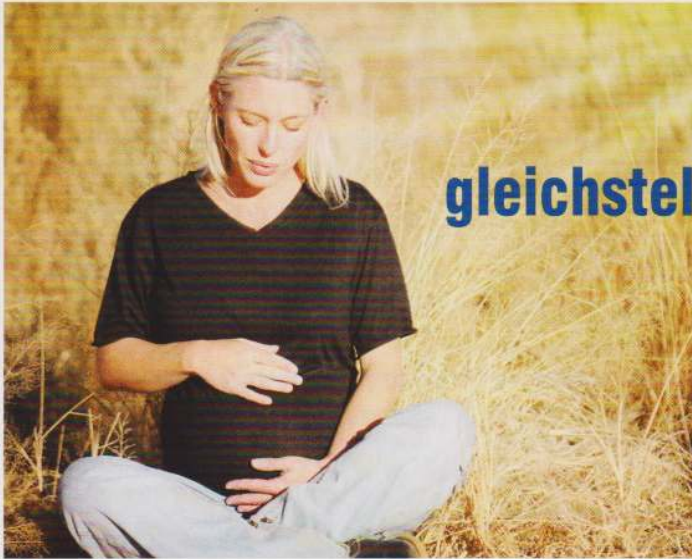
Die Landtagswahlen in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt haben im Hinblick auf die Teilhabe von Frauen an den Abgeordnetensitzen in den Landesparlamenten ein insgesamt enttäuschendes Ergebnis gebracht. Im Ländervergleich behielt der Landtag in Stuttgart die „rote Laterne“, der Landtag in Magdeburg fiel auf den vorletzten Platz zurück. Lediglich im Landtag von Rheinland-Pfalz konnte sich die Frauen mit einem Anteil von 34,7 Prozent (bisher. 39,6 %) behaupten. Seite 12

REFORM DES MUTTERSCHUTZES

Nach welchem gleichstellungspolitischen Leitbild?

„Wie sehr den verantwortlichen Stellen es am Herzen lag, ein solches Gesetz nun endlich für die deutsche Frau und für die deutschen Kinder zu bekommen, das wissen Sie genau so gut wie ich. Sie wissen, dass hunderttausende von Frauen auf diese Stunde seit zwei Jahren warten und uns allen dankbar sein werden, dass (es) nun endlich soweit ist“

(Die SPD-Bundestagsabgeordnete Liesel Kipp-Kaule anlässlich der Verabschiedung des Mutterschutzgesetzes am 24. Januar 1952 im Bundestag)



zwd Berlin (yh/ig). Seit 1952 gibt es das „Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter“. Was damals als Errungenschaft angesehen werden durfte, gilt inzwischen seit vielen Jahren als grundlegend reformbedürftig. Das Bundesfrauen- und -familienministerium (BMFSFJ) hat sich nun an die Aufgabe gewagt. Das wurde von den Verbänden bei einer Anhörung zum vorgelegten Referentenentwurf Anfang April allgemein anerkannt, doch die geplante Neuregelung des seit 1952 kaum veränderten Mutterschutzgesetzes bleibt noch hinter den Erwartungen zurück. Die eigentlich notwendige Strukturreform und eine Ausrichtung an gleichstellungspolitischen Leitbildern werde versäumt, bemängelte der Deutsche Juristinnenbund (djb).

Ähnlich wie der Juristinnenbund äußerten sich auch der Deutsche Frauenrat und der Arbeitskreis Frauengesundheit (AKF). Sie bezeichneten den Referentenentwurf zwar als eine wichtige Grundlage, um den Mutterschutz zu modernisieren, mahnten aber: „Die Chance muss genutzt werden, ein zeitgemäßes, an den technischen, medizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasstes (...) Mutterschutzrecht zu schaffen“, wie es beispielsweise in einer Stellungnahme des AKF heißt.

EU-Vorgaben nicht umgesetzt

Noch dezidierter formulierte das der Juristinnenbund in seiner 12-seitigen Stellungnahme, die von djb-Präsidentin Ramona Pisal und der Vorsitzenden der djb-Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht, Prof.‘in Heide Pfarr, gezeichnet ist. Darin heißt es unter anderem, „dass der Entwurf deutlich hinter dem zurückbleibt, was zur wirklichen Verbesserung des Mutterschutzes in Deutschland dringend notwendig und EU-rechtlich geboten ist.“ Der djb erinnerte an die gleichstellungspolitischen Vorgaben des EU-Rechts: Die Richtlinie

92/85/EWG (Mutterschutzrichtlinie) und 2006/54/EG (GeschlechtergleichbehandlungsRL). Diese EU-Vorgaben seien bislang nicht hinreichend in deutsches Recht umgesetzt. Nach dem Urteil des Juristinnenbundes ist das bestehende Mutterschutzrecht in Deutschland „von einem Leitbild geprägt, demzufolge der Gesundheitsschutz für die schwangere Frau in einem fürsorglich-bevormundendem und damit zugleich hierarchischen Verhältnis gestaltet wird.“

„Diskriminierungsfreier und gleichstellungsfördernder Mutterschutz“

Demgegenüber muss das neue Recht nach Überzeugung des djb einen „strukturpräventiven Ansatz der Gesundheits- und Beschäftigungssicherung in der Phase von Schwangerschaft und Stillzeit“ verwirklichen, mithin einen „diskriminierungsfreien und gleichstellungsfördernden Mutterschutz“. Mit der vom djb geforderten expliziten Bezugnahme auf das Arbeitsschutzgesetz soll gewährleistet werden, dass der Mutterschutz als gleichwertige Aufgabe in den betrieblichen Arbeitsschutz integriert wird. An-

ders werde eine wirksame Teilhabesicherung für erwerbstätige Frauen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in der betrieblichen Praxis nicht erreicht werden. Zudem umfasse die geplante Neuregelung immer noch nicht alle Frauen in Beschäftigung, formuliere immer noch zu unflexible Arbeitsverbote und biete gleichzeitig keinen angemessenen Schutz „gegenüber den hochflexibilisierten von Arbeitgeberseite gesetzten Arbeitszeitregimes der modernen Arbeitswelt“. Außerdem lege die Neuregelung des Mutterschutzes nahe, dass auf die Arbeitgeber mehr und neue Pflichten zukommen würden. Dabei seien viele im Entwurf formulierte Arbeitgeberpflichten bereits geltendes Recht, fielen bisher jedoch unter das Arbeitsschutzgesetz. In diese Kritik stimmte auch der DGB ein, der unter anderem bemängelte, dass andere Personengruppen wie Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen von der Neuregelung ausgenommen werden sollen.

Studentinnen und Schülerinnen, Beamtinnen und Selbstständige ausgeschlossen

In diesem Sinne wurde auch kritisiert, dass der Referentenentwurf entgegen ursprünglichen Intentionen auf eine Ausweitung des Mutterschutzes auf Schülerinnen und Studentinnen bislang verzichtet hat. Ministerin Schwesigs Vorhaben, den Mutterschutz auch auf Studentinnen und Schülerinnen auszuweiten, war beim Koalitionspartner CDU auf Widerstand gestoßen. Ihre Kabinettskollegin, Bildungsministerin Prof.‘in Johanna Wanka

(CDU), sah keine Notwendigkeit für eine Schutz-Regelung auf Bundesebene. Schulen und Hochschulen hätten bereits individuelle Vorgehensweisen entwickelt, argumentierte die Ministerin. Nachdem der Referentenentwurf, ähnlich wie die Vorlage zur Entgeltgleichheit, ungewöhnliche lange zur Prüfung im Kanzleramt gelegen hatte, sah sich das BMFSFJ schließlich gezwungen, die umstrittenen Regelungen für Schülerinnen und Studentinnen aus dem ursprünglichen Entwurf vom 18. Dezember herauszunehmen, um, wie Schwesigs Staatssekretär Ralf Kleindiek gegenüber der Presse sagte, „die wichtige und notwendige Reform des Mutterschutzes nicht weiter zu verzögern“. Ob Wankas Blockade Bestand hat, muss sich nun im parlamentarischen Verfahren zeigen.

Der DGB sowie der djb kritisierten dieses Vorgehen: „Wer den Mutterschutz wirklich stärken will, der darf keine Ausnahmen zulassen“, sagte die DGB-Vizechefin Elke Hannack. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Studentinnen und Schülerinnen vom Mutterschutz ausgeschlossen sein sollen. Individuelle Regelungen „können zwar Spielräume eröffnen, aber ebenso leicht können sie Betroffene unter Druck setzen – und dabei die Gesundheit von Mutter und Kind gefährden.“

Verbesserungen für Ärztinnen

X Der Deutsche Ärztinnenbund (DÄB), der sich nach eigenen Worten bereits seit 15 Jahren für eine Reform des Mutterschutzes einsetzt, forderte in seiner Stellungnahme zur Anhörung im BMFSFJ die „Aufhebung eines faktischen Beschäftigungsverbotes“ für Ärztinnen und besonders Chirurgen. Bei einer bestehenden Schwangerschaft dürften Frauen bisher einen Operationsaal nicht mehr betreten. Dass dieses pauschale Verbot nach dem neuen Entwurf flexibler gehandhabt werden soll, wurde von Christiane Groß, der Präsidentin des DÄB, begrüßt. Schwangere Ärztinnen könnten künftig, wenn sie es wollten und keine akute Gefährdung für das ungeborene Kind bestehe, weiter operieren, ohne dass sie sich mit Karrierehindernissen befassen müssten oder gar offiziell ihre Schwangerschaft verschweigen müssten.

Sprache nicht mehr zeitgemäß

Gleichzeitig kritisierte der DÄB auch die Sprache des Entwurfs. Es gebe immer noch Formulierungen, „die Schwangere für unmündig erklären“, so der DÄB. Dies werde besonders von Ärztinnen mit ihrem spezifischen Fachwissen als diskriminierend empfunden. Auch der Deutsche Frauenrat wünscht sprachliche Änderungen im Entwurf: Der Verband empfiehlt begrifflich „anstatt ‚Entbindung‘ durchgängig die ‚Geburt‘ zu verwenden und damit Schwangerschaft und Geburt als aktive und besondere Leistung der Frau zu würdigen.“

Der djb weist darüber hinaus darauf hin, dass die Überarbeitung des Gesetzes von 1952 dazu genutzt werden sollte, Begrifflichkeiten aus den 50er Jahren zu ersetzen. So wird im Entwurf von Schankwirtschaften, Beherbergungswesen, anderen Schaustellungen oder Lustbarkeiten gesprochen, wo schwangere Frauen tätig sein dürfen. Ebenso wenig zeitgemäß wirkt der Hinweis, dass Frauen in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft ab fünf Uhr „mit dem Melken von Vieh“ beauftragt werden dürften.

Vorrang für Selbstbestimmungsrecht der Frauen

Der Deutsche Frauenrat kritisierte bei der Anhörung, dass die Arbeitszeitgestaltung für schwangere Frauen noch immer nicht flexibel genug sei. Zwar sei der Schutz der Nacht- und Sonntagsruhe generell wichtig, aber „zu starre Rege-

lungen“ hätten sich in der Vergangenheit schon häufiger „als ausgrenzend für Frauen erwiesen“. Daher forderte der DF ebenso wie der DGB, müssten die bisherige im Entwurf formulierte Überarbeitung zur Lage der Arbeitszeit überdacht werden. Im Mittelpunkt neuer Arbeitszeitregelungen müsse dabei unbedingt das Selbstbestimmungsrecht der Frau stehen und nicht der Bedarf des jeweiligen Betriebes.

Mutterschutz entscheidend für Lebensverläufe von Frauen

Der djb rät in diesem Zusammenhang dazu, der betroffenen Frau im Hinblick auf das Nachtarbeitsverbot zumindest einen Spielraum bis 21 Uhr einzuräumen. Dies würde die Schichtplangestaltung erleichtern und „teilhabesichernd“ wirken. Insgesamt, so der AKF, müsse ein neues Mutterschutzgesetz die veränderten Arbeitsbedingungen heutiger Beschäftigungsverhältnisse abbilden.

Der Verband konstatiert zudem, dass der Mutterschutz ein Kernthema der Vereinbarkeits- und Gleichstellungsdebatte ist. In den neun Monaten der Schwangerschaft würden die Weichen dafür gestellt werden, ob eine Frau nach der Geburt ins Berufsleben zurückkehre oder nicht. Damit wirke sich der Umgang mit dem Mutterschutz gravierend auf die Lebensläufe der Frauen aus. Schließlich seien es besonders die Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitphasen, die letztendlich dazu führen, dass Frauen ein geringeres Gesamteinkommen und schließlich auch geringere Rentenansprüche haben. ■



„Der Arbeitgeber hat eine Frau für die Durchführung von ärztlichen oder geburtshilflichen Untersuchungen freizustellen, die im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft oder Mutterschaft erforderlich sind.“ (MuSchG, Art.1)